

Finanzordnung

Inhalt

§ 1 - GRUNDSÄTZE DER SPARSAMKEIT	1
§ 2 - HAUSHALTSPLAN	1
§ 3 - KASSENVERWALTUNG	1
§ 4 - AUFGABEN DES VIZEPRÄSIDENT FINANZEN	1
§ 5 - EINGEHEN VON RECHTSVERBINDLICHKEITEN	2
§ 6 - SITZUNGEN, LEHRGÄNGE, USW.	2
§ 7 - KASSENPRÜFER	2
§ 8 - REISKOSTENVERGÜTUNG	2
§ 9 - ERSTATTUNG VON AUSLAGEN	3
§ 10 - EINNAHMEN AUS GEBÜHREN BZW. STRAFEN	3
§ 11 - SCHLUSSBESTIMMUNG	3

§ 1 - Grundsätze der Sparsamkeit

Die Finanzmittel des Badminton-Verbandes Rheinhessen-Pfalz e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 2 - Haushaltsplan

Der ordentliche und außerordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder Finanzgebarung des BVRP.

Reichen die vorgesehenen Beiträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus, dann ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und vom geschäftsführenden Vorstand dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 - Kassenverwaltung

Die Kasse der BVRP ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Vorstand für den Einzelfall getroffen worden sind.

Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des BVRP abzuwickeln. Über diese Konten ist der Vizepräsident Finanzen gemeinsam mit dem Präsidenten, den Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer im Rahmen des Haushaltsplanes Verfügungsberechtigt. In Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen tritt an dessen Stelle der Präsident oder dessen Stellvertreter.

§ 4 - Aufgaben des Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.

Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom BVRP veranstalteten Spiele, Anordnungen unter Wahrung der vom Vorstand festgelegten Richtlinien unmittelbar zu treffen.

Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb von vier Wochen - dem Vorstand, unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Der Vizepräsident Finanzen ist die alleinig anweisende Stelle; ihm obliegt es, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen.

Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vizepräsident Finanzen der zuständigen Instanz zu melden.

§ 5 - Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Vorstand vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 100, -- Euro im Einzelfall nicht hinausgehen, können vom Vizepräsident Finanzen oder vom Geschäftsführer selbst eingegangen werden.

Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

Anschaffungen für Büro- und Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmung, wenn sie im Einzelfall die Summe von 250, -- Euro nicht übersteigt.

§ 6 - Sitzungen, Lehrgänge, usw.

Die Organe berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis selbst ein. Dem Vorstand ist hierüber über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben, unter Angabe von Tag, Dauer der Sitzung oder des Lehrganges sowie Teilnehmerzahl und des ungefähren Kostenbetrages. Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß überschreiten oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann bzw. die Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

§ 7 - Kassenprüfer

Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer die Kasse einer eingehenden Revision zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchprüfungsfragen erfahren sein.

§ 8 - Reiskostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung für
 - a) Eisenbahn,
 - b) Wasserfahrzeuge,
 - c) Luftfahrzeuge,
 - d) Schlafwagen,
 - e) Taxi- und Mietwagenbenutzung,
2. Wegstreckenentschädigung,
3. Mitnahmeentschädigung,
4. Tagegeld Inland,
5. Übernachtungsgeld Inland,
6. Tagegeld/Übernachtungsgeld Ausland,
7. Nebenkosten.

Einzelheiten und Ausführungen zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 7 enthält Anlage II zur FO (Reisekostenvergütung).

Einzelheiten und Ausführungen zu Nummer 6 enthält Anlage II zur FO (Reisekostenvergütung) Nr. 7 Auslandsreisen.

§ 9 - Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen bei überregionalen und internationalen Maßnahmen regelt Anlage IV der Finanzordnung.

Die Abrechnungen für Maßnahmen und Anschaffungen müssen bis spätestens 4 Wochen nach der Abschluss der Maßnahme bzw. erfolgter Anschaffung eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Erstattung.

§ 10 - Einnahmen aus Gebühren bzw. Strafen

Die Höhe der vom BVRP erhobenen Gebühren und Strafen, auch Verbandsumlagen und Startgelder regelt die Anlage I zur Finanzordnung. In ihren Punkten wird auf die zugrundeliegenden Vorschriften verwiesen.

§ 11 - Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.